

Satzung der Freunde der Eisenbahn Burscheid e.V.



1. Name, Sitz

- 1.1 Der am 27.04.1970 gegründete Verein
„**Freunde der Eisenbahn Burscheid e. V.**“ abgekürzt : - **FdE Burscheid e. V.** -
verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.2 Der Vereinssitz ist Leverkusen, Gerichtsstand ist Leverkusen
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 1.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 1.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 1.6 Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Eventuelle Überschüsse stehen nur den satzungsmäßigen Vereinszwecken zur Verfügung.

2. Zweck und Aufgaben

- 2.1.1 Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens, sowie die Vermittlung der nationalen und internationalen Eisenbahngeschichte und des historischen Umfeldes.
- 2.1.2 Förderung des Verständnisses der volkswirtschaftlichen, infrastrukturellen und energiepolitischen Bedeutung des Schienenverkehrs.
- 2.1.3 Der Verein bemüht sich um gute Kontakte zur „ Deutschen Bahn AG“ und zu anderen Bahnverwaltungen und erstrebt die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zu gleichgesinnten Vereinigungen.
- 2.2 Diese Tätigkeiten dienen ausschließlich und unmittelbar der Allgemeinheit und der Volksbildung, insbesondere auch der Förderung der Jugend und ist nicht nur auf Vereinsmitglieder ausgerichtet.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Vorträge und Informationsveranstaltungen, durch Exkursionen und Studienfahrten, Herausgabe von Dokumentationen, Erstellung von Schau- und Lehrstücken, sowie deren öffentliche Ausstellung an geeigneten Orten und die Einrichtung einer Bibliothek.

3. Mitglieder

Der Verein hat

- 3.1 Ordentliche Mitglieder
- 3.2 Fördernde Mitglieder
- 3.3 Ehrenmitglieder

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Ordentliches Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins zu unterstützen bereit ist. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
Bei Jugendlichen unter 18 Jahren müssen die Erziehungsberechtigten die Mitgliedschaft durch ihre Unterschrift anerkennen.
- 4.2 Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne aktiv mitzuarbeiten.
- 4.3 Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) **durch Kündigung**
Diese muss schriftlich an den Vorstand erfolgen und ist nur zum Quartalsende möglich. Das Datum des Poststempels ist für die Fristenberechnung maßgebend.
 - b) **durch Tod**
 - c) **durch Ausschluss**
- 5.2 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte.
- 5.3.1 Das ausscheidende Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Eigentum der **Freunde der Eisenbahn Burscheid e. V.** unverzüglich und in einem ordentlichen Zustand zurückzugeben und alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu begleichen.
- 5.3.2 Ein Rückbehaltungs- bzw. Aufrechnungsrecht steht dem ausscheidenden Mitglied nicht zu.
- 5.4 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes an den Verein.

6. Ausschluss

- 6.1 Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied den Interessen und dem Ansehen der Freunde der Eisenbahn e.V. in grober Weise zuwiderhandelt, insbesondere gegen die satzungsgemäßen Pflichten verstößt. Vor dem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 6.2 Der Ausschluss eines Mitgliedes wird von dem Vorstand beantragt und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.
Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

7. Rechte der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt,
- an allen Aktivitäten des Vereins zu gleichen Bedingungen teilzunehmen
 - die vorhandene Fachliteratur, das Bild- und Zeichnungsarchiv sowie sonstiges Eigentum des Vereins fachgerecht zu benutzen
 - sonstige Vergünstigungen, die der Verein ggf. vermitteln kann, in Anspruch zu nehmen
- 7.2 Jedes berechnete Mitglied hat Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung von Vereinsaufgaben anfallen. Es besteht kein Anspruch auf besondere Vergütung für die zugunsten des Vereins geleistete Arbeit und Arbeitszeit.
- 7.3 Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

8. Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Die Mitglieder verpflichten sich,
- den Verein in der Verfolgung seiner Ziele zu unterstützen und sein Ansehen zu wahren
 - sich nach der Satzung zu verhalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten
 - den Vorstand in seiner Vereinsarbeit zu unterstützen
 - zur Zahlung des Beitrages.
- Der Jahresbeitrag ist innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres nach Maßgabe der Beitragsordnung zu entrichten.
Die Höhe des Beitrages ist in der Beitragsordnung (Anlage zur Satzung) festgesetzt und je nach Status des Mitgliedes gestaffelt.
Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
- 8.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 8.3 Sind die Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt, ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
- 8.4 Das Mitglied hat nach dem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Abfindungen gleich welcher Art für erbrachte Leistungen materieller und immaterieller Art, sowie Verwertung von geistigem Gedankengut des Mitglieds durch den Verein.
- 8.5 Der Verein hat gegenüber dem Mitglied keinen Anspruch gleich welcher Art, wenn das Mitglied Erkenntnisse, die ihm durch den Verein zugänglich oder bekannt werden für private bzw. nicht gewerbliche Zwecke verwertet.

9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

10. Die Versammlung

10.1 Die Versammlung wird vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom Vertreter.

10.2 In jedem Geschäftsjahr findet einmal eine Jahreshauptversammlung (JHV) statt. Sie hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie der Stellungnahme der Kassenprüfer.
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung des Beitrages
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins

10.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf schriftlich begründeten Antrag von Mitgliedern.

Auf einer Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte (TOP) behandelt und entschieden, die Grund der Einberufung waren.

10.4 Die Einladung zur Versammlung hat schriftlich vorab an die Mitglieder mit einer Frist von vier (4) Wochen, gerechnet vom Tage der Absendung an, zu erfolgen.

Anträge von Mitgliedern zur Jahreshauptversammlung müssen:

- schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen vor deren Zusammentritt beim Vorstand vorliegen. Nicht fristgerecht gestellte Anträge können nur behandelt und entschieden werden, wenn die Versammlung mehrheitlich zustimmt
- Für Anträge zu Absatz 10.2 f) und h) muss die Antragsfrist von mindestens zwei Wochen gewahrt werden.

10.5 Die Wahrnehmung des Stimmrechtes kann schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden, jedoch kann ein Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten.

10.6 Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

10.7 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 10.8 Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

11. Vertretung

- 11.1 Der Verein wird rechtsgeschäftlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
11.2 Der Kassierer ist berechtigt, bis zu einem Gegenstandswert, der jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt ist, den Verein alleine zu vertreten.

12. Der Vorstand

- 12.1 Der Vorstand besteht aus:

a) dem Vorsitzenden

Aufgaben:

- Repräsentation des Vereins,
- Koordination der Schüler AG,
- Clubzeitung
- **Vertretung des Kassierers.**

b) dem Kassierer

Aufgaben:

- Kassenführung,
- "Mahnwesen",
- Vorbereitung Kassenprüfung,
- Bericht an den Vorstand (vierteljährlich),
- **Vertretung des Schriftführers**

c) dem Schriftführer

Aufgaben:

- Informationswesen,
- Schriftverkehr (außer Mahnwesen),
- Verbandsarbeit,
- Pressearbeit,
- Archiv.
- **Vertretung des Vorsitzenden.**

- 12.2 Dem Vorstand können nur ordentliche Mitglieder angehören.
Die Befugnis zur Ausübung eines Vorstandsamtes erlischt, sobald diese Voraussetzung nicht mehr vorliegt.
- 12.3 Die Vorstandsmitglieder werden für 1 Jahr gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 12.4 Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte im Sinne dieser Satzung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 12.5 Der Vorstand kann mit der technischen Leitung besonderer Aufgaben fachkundige Personen aus dem Kreise der Mitglieder beauftragen.

- 12.6 Der Vorsitzende oder der Vertreter haben das Recht, zur Einberufung und zur Leitung der Sitzung des Vorstandes. Der Vorstand tagt sooft erforderlich, mindestens jedoch einmal im Quartal.

13. Die Kassenprüfer

- 13.1 Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Finanzverwaltung des Vereins obliegt zwei Kassenprüfern.
- 13.2 Die Kassenprüfer werden von der Versammlung auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt, wobei einer der Kassenprüfer alternierend jährlich gewählt wird.
Sie erstatten der Versammlung alljährlich Bericht.

14. Haftung

- 14.1 Mitglied:
Die Haftung des Mitglieds über den dem Verein geschuldeten Mitgliedsbeitrags hinaus ist ausgeschlossen.
- 14.2 Vorstand:
Haftung gem. §§ 31 BGB, 34 u. 69 AO.
- 14.3 Verein:
Haftung als Gesamtschuldner gem. § 70 AO
- 14.4 Verein - Mitglied
Für aus dem Betrieb, Veranstaltungen und Räumen des Vereins entstehende Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht, es sei denn, es besteht eine Deckung durch eine Versicherung oder Ansprüche gegen Dritte.
Insoweit tritt der Verein die Ansprüche in Höhe des eingetretenen Schadens an das geschädigte Mitglied ab, welches sie in eigenem Namen geltend machen kann.

15. Auflösung

- 15.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt, durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
Hierzu ist die Anwesenheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist sofort eine neue Mitgliederversammlung unter gleichen Voraussetzungen einzuberufen, die ohne Rücksicht der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 15.2 Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, sind unmittelbar anschließend mit einfacher Stimmenmehrheit zwei Liquidatoren zu bestellen, die nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind.
- 15.3 Sofern keine neutralen Liquidatoren durch die Mitgliederversammlung bestellt werden, führen der Vorsitzende und sein Stellvertreter die Liquidation gemeinsam durch.
Die Liquidatoren wickeln die laufenden Geschäfte des Vereins ab.
- 15.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Eisenbahn-Club Bergisch Gladbach e.V. (eingetragenen beim Amtsgericht Bergisch Gladbach, VR 1493)
Steuernummer ECGL 204/5810/0655
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

16. Erhaltung der Wirksamkeit

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine angemessene Regelung, die dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen der Satzung entspricht und deren Interessenlage angemessen berücksichtigt.

Leverkusen, 23.06. 2000

Beitragsordnung der Freunde der Eisenbahn Burscheid e.V.

1. Der von den Mitgliedern an den Verein zu zahlende Beitrag ist bei ordentlichen Mitgliedern wie folgt gestaffelt:

Mitglieder allgemein	: 180,00 € jährlich
Schüler / Studenten / ALG II	: 60,00 € jährlich
Auszubildende	: 90,00 € jährlich
2. Das Geschäftsjahr beginnt am **01. Januar** und endet am **31. Dezember** eines jeden Jahres.
3. Der Beitragssatz wird jährlich von der Jahreshauptversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt. **Die Zahlungen werden bargeldlos auf das unten aufgeführte Vereinskonto durch Überweisung, oder in bar an den Kassentagen im Vereinsheim, getätigt.**

Kassentage im Vereinsheim sind jeweils der zweite und der letzte Dienstag eines Monats. Dies gilt jedoch nicht an Feiertagen.

Konto: **Freunde der Eisenbahn Burscheid:**

Sparkasse Leverkusen

IBAN: DE07 3755 1440 0122 2940 36

SWIFT-BIC: WELADEDLLEV

4. Sind die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr am 30. Juni nicht entrichtet, sind die Mitglieder schriftlich zu mahnen.
Unbeschadet dessen ruhen die Rechte der Mitgliedschaft nach Ablauf des Termins, bis die Zahlung des Beitrages erfolgt ist.
5. Der Kassierer kann bis zu einem Gegenstandswert von 1000,00 € (Eintausend) den Verein alleine vertreten.
6. Diese Beitragsordnung wird jährlich von der Jahreshauptversammlung beschlossen und hat ein (1) Jahr Gültigkeit. Die Gültigkeit verlängert sich automatisch um jeweils ein (1) Jahr, sofern die Jahreshauptversammlung keine neue Beitragsordnung beschließt.

Diese Fassung der Beitragsordnung ist mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 07.04.2017 in Kraft getreten.